

21. Mai 2021

Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD)

(Umsetzung der Mo. 16.3055 Jauslin «Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuerlassen»)

Erläuterungen

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Die Motion 16.3055 Jauslin «Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen», eingereicht am 8. März 2016, beauftragt den Bundesrat, die Zinsen in den Bundessteuerlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Dieser Referenzzinssatz hätte ursprünglich fest an die Marktentwicklung angebunden werden sollen. Mit Stellungnahme vom 4. Mai 2016 lehnte der Bundesrat die Motion ab. Er erachtete die Harmonisierung der Verzugs- und Vergütungszinssätze in den Bundessteuererlassen zwar als sinnvoll, lehnte aber die Anbindung an die Marktkonditionen ab. In der Folge wurde die Motion dahingehend abgeändert, dass die Koppelung an die Marktzinsen wegfiel. Das Parlament hat die abgeänderte Motion am 12. März 2019 dem Bundesrat zur Umsetzung überwiesen.

Das Anliegen der Motion 16.3055 Jauslin wird von der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes - Anpassung an Marktzinsen» miterfasst, die darüber hinaus eine Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR sowie sämtlicher Verzugszinsen in Bundeserlassen an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze verlangt und der Folge gegeben wurde. Der NR stimmte am 19. Juni 2020 der von der RK-N beantragten Fristverlängerung der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi bis im Frühling 2022 zu. Bislang wurden keine Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi aufgenommen.

1.2 Geltendes Recht

Im geltenden Recht bestehen sechs Verordnungen des EFD, welche Zinssätze für Bundessteuern und Abgaben festsetzen. Die EFD-Zinsverordnungen unterscheiden zwischen drei Zinsarten:

- Vergütungszins für von der steuerpflichtigen Person freiwillig geleistete Zahlungen. Dieser existiert bei der direkten Bundessteuer und wird als Vergütungszins für Vorauszahlungen bezeichnet (nachfolgend: Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlungen);
- Verzugszins für von der Steuerbehörde in Rechnung gestellte Beträge, die von der steuerpflichtigen Person verspätet entrichtet werden (nachfolgend: Verzugszins);
- Vergütungszins für von der Steuerbehörde in Rechnung gestellte Beträge, die von der Steuerbehörde verspätet rückerstattet werden. Dieser wird als Rückerstattungszins (nur direkte Bundessteuer) oder Vergütungszins bezeichnet (nachfolgend: Vergütungszins für Rückerstattungen).¹

Je nach Art der Abgabe oder Steuer betragen der Verzugs- und der Vergütungszins für Rückerstattungen zwischen 3 – 5 %. Der Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlungen beträgt derzeit 0 %. Nicht alle Abgaben oder Steuern kennen drei Zinsarten. Werden bei einer Abgabe oder Steuer sowohl Verzugs- als auch Vergütungszinsen für Rückerstattungen erhoben, sind beide Zinssätze stets gleich hoch. Eine periodische Überprüfung der Zinssätze ist im geltenden Recht nur für die direkte Bundessteuer (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer) und die Mehrwertsteuer (Art. 108 Bst. a MWSTG) vorgeschrieben.

¹ Bei der Verrechnungssteuer werden die zurückzuerstattenden oder zu verrechnenden Beträge nicht verzinst (vgl. Art. 31 Abs. 4 VStG).

Erlass	Anwendungsbereich	Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlun- gen	Verzugszins und Vergütungszins für Rückerstat- tungen
Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Ver- zinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124)	Gemäss Verordnungstext: Direkte Bundessteuer Aufgrund von Verweisen: CO ₂ -Abgabe auf Autoimporten ² Spielbankenabgabe ³ Wehrpflichtersatzabgabe ⁴	0 %	3 %
Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze (SR 641.207.1)	Gemäss Verordnungstext: Mehrwertsteuer Zollabgaben Mineralölsteuer Spirituosensteuer Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe Aufgrund von Verweis: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen im Inland ⁵ CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen ⁶	kein Vergütungszins	4 %
Verordnung vom 29. November 1996 über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern (SR 642.212)	Verrechnungssteuer	kein Vergütungszins	Verzugszins: 5 % kein Vergütungszins
Verordnung vom 29. November 1996 über die Verzinsung ausstehender Stempelabgaben (SR 641.153)	Stempelabgaben	kein Vergütungszins	Verzugszins: 5 % kein Vergütungszins

⁻

 $^{^2}$ Art. 32 Abs. 4 Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO $_2$ -Emissionen (SR 641.711).

³ Art. 125 Abs. 3 Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (SR 935.511).

⁴ Art. 32a Abs. 3, 32b Abs. 2 und 32c Abs. 1 Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661).

⁵ Art. 3 und 15 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).

⁶ Art. 29, 30 und 33 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) i.V.m. Art. 22 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61), Art. 106*a* der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611) sowie Art. 74 Abs. 4 Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).

Verordnung des EFD	Automobilsteuer	kein	5 %
vom 6. Dezember 2001		Vergütungszins	
über den Verzugszins			
bei der Automobilsteuer			
(SR 641.514)			
Verordnung des EFD	Tabaksteuer	kein	5 %
vom 4. Dezember 2007	Biersteuer	Vergütungszins	
über die Verzugs- und			
Vergütungszinssätze auf			
der Tabak- und der Bier-			
steuer (SR 641.315)			

1.3 Die vorgesehene Neuregelung

Die Zinssatzverordnung EFD umfasst drei Neuerungen:

- a) Einheitlicher Satz für Vergütungszins für Rückerstattungen sowie Verzugszins: Der Vergütungszinssatz für Rückerstattungen und der Verzugszinssatz sind für die in EFD-Verordnungen geregelten Steuern und Abgaben identisch. Wie bisher sind Verzugs- und Vergütungszins für Rückerstattungen gleich hoch. Der Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlungen wird wie bisher niedriger sein als der Zinssatz für den Verzugs- und den Vergütungszins für Rückerstattungen. Die im geltenden Recht bestehenden drei Zinsarten bleiben somit bestehen (vgl. Ziffer 1.2).
- b) *Jährliche Überprüfung der Zinsen:* Die Verzugs- und Vergütungszinsen werden neu für alle in EFD-Verordnungen geregelten Steuern und Abgaben jährlich überprüft und gegebenenfalls dem aktuellen Zinsumfeld angepasst.
- c) Nur noch zwei Zinsverordnungen des EFD: Die Zinssatzverordnung EFD ersetzt die bisherigen EFD-Zinsverordnungen. Diese werden aufgehoben. Einzig die Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer bleibt in Kraft.

	Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Ab- gaben und Steuern (neu)	Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (wie bis- her)
Anwendungs-	Gemäss Verordnungstext:	Gemäss Verordnungstext:
bereich	Mehrwertsteuer Mineralölsteuer Spirituosensteuer leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe Automobilsteuer Tabak- und Biersteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben Zollabgaben	Direkte Bundessteuer Aufgrund von Verweisen: CO ₂ -Abgabe auf Autoimporten ⁹ Spielbankenabgabe ¹⁰ Wehrpflichtersatzabgabe ¹¹

⁹ Art. 32 Abs. 4 Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711).

¹¹ Art. 32a Abs. 3, 32b Abs. 2 und 32c Abs. 1 Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661).

¹⁰ Art. 125 Abs. 3 Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (SR 935.511).

Aufgrund von Verweis: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen im Inland ⁷	
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen ⁸	

1.4 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Die neue Zinssatzverordnung EFD ermöglicht es, die Zinssätze für die Mehrwertsteuer, verschiedene besondere Verbrauchssteuern, die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuer sowie die Zollabgaben in einer Verordnung zu regeln. Dies dient der einfacheren Handhabung in der Rechtsanwendung durch die Steuerpflichtigen und mindert den administrativen Aufwand für die Steuer- und Abgabepflichtigen sowie den Verwaltungsaufwand der Steuer- und Abgabebehörden bei zukünftigen Anpassungen der Zinssätze. Ist für eine Abgabe oder Steuerart im entsprechenden Bundesgesetz oder der entsprechenden Bundesratsverordnung keine Verzinsung vorgesehen, so begründet die Zinssatzverordnung EFD keine neuen Zinsansprüche.

Eine Integration der Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung bei der direkten Bundessteuer in die neue Verordnung wurde geprüft, aber verworfen. Da für die direkte Bundessteuer Fragen der Fälligkeit und der Ratenzahlungen auf Stufe EFD-Verordnung geregelt werden, die bei anderen Abgaben und Steuern auf Gesetzesstufe oder in einer Bundesratsverordnung festgehalten werden, erscheint es sinnvoll, für die direkte Bundessteuer eine eigene Zinsverordnung beizubehalten. Mit dem Verweis auf den im Anhang der neuen Zinssatzverordnung EFD geregelten Zinssätze wird dennoch eine materielle Harmonisierung erreicht.

1.5 Umsetzung

Die Kantone sind insoweit betroffen, als die Zinssätze für die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer angepasst werden. Diese Zinssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls dem aktuellen Zinsumfeld angepasst. Für die direkte Bundessteuer ist die jährliche Überprüfung bereits im geltenden Recht vorgesehen. Neu ist sie hingegen bei der Verrechnungssteuer, deren Zinsen seit 1997 nicht mehr angepasst wurden. Die Umsetzung dieser Neuerung dürfte für die Kantone nicht mit grösserem Aufwand verbunden sein. Wie bisher werden Zinsanpassungen im Herbst für das Folgejahr mittels Rundschreiben kommuniziert.

1.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern erfüllt die Motion 16.3055 Jauslin «Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen», indem für sämtliche in EFD-Verordnungen geregelten Zinsen für Steuern und Abgaben einheitliche Verzugs- und Vergütungszinsen festgesetzt werden.

⁷ Art. 3 Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).
⁸ Art. 29, 30 und 33 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) i.V.m. Art. 22 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61), Art. 106a der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611) sowie Art. 74 Abs. 4 Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Absatz 1 nennt die Steuer- und Abgabearten, für welche die Verordnung anwendbar ist.

Absatz 2 hält die jährliche Überprüfung fest und verweist für die Zinssätze auf den Anhang. Die Höhe der Zinssätze berücksichtigt namentlich den Zinssatz für Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 0 bis 3 Jahren sowie jene für Kredite an Unternehmen ohne Sicherheit, wobei letztere je nach Finanzinstitut sehr unterschiedlich hoch ausfallen und z.T. nicht publiziert werden. Gemäss dem Anhang beträgt der ab 1. Januar 2022 geltende Verzugs- und Vergütungszinssatz für Rückerstattungen 4 %, jener für freiwillige Vorauszahlungen 0 %.

Damit bleibt der Zinssatz insbesondere für die MWST, Zölle, Mineralölsteuer, Schwerverkehrsabgabe und die CO2-Abgabe zurzeit unverändert. Im Vergleich zum heutigen Zinssatz von 3%, der insbesondere für die direkte Bundessteuer gilt, wird der Anreiz zur fristgerechten Bezahlung gestärkt. Gegenüber dem Zinssatz von 5%, der heute unter anderem für die Verrechnungsteuer, die Stempelabgaben, die Tabak- und Biersteuer sowie die Automobilsteuer gilt, fällt der Zinssatz tiefer aus.

Absatz 3 fasst die bisherigen Artikel 1 Absatz 3 und 2 Absatz 2 der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze sowie Artikel 3 der Verordnung des EFD vom 4. Dezember 2007 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze auf der Tabak- und Biersteuer zusammen. Der Mindestbetrag für die Erhebung bzw. Ausrichtung von Zinsen der betroffenen Abgabe- und Steuerarten bleibt unverändert. Eine Reduktion des Mindestbetrags ist insbesondere für die Mehrwertsteuer aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll. Für eine Ausdehnung auf weitere Steuern oder Abgaben bedürfte es Anpassungen der entsprechenden Gesetze bzw. Bundesratsverordnungen. Eine solche Anpassung scheint insbesondere für die direkte Bundessteuer wenig sachdienlich, zumal die Steuer selbst bereits ab 25 Franken erhoben wird (Art. 36 Abs. 3 DBG).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze mit leichter redaktioneller Anpassung.

Artikel 2

Artikel 2 sieht die Aufhebung von fünf EFD-Zinsverordnungen vor (vgl. Tabelle bei Ziffer 1.2). Diese werden mit der neuen Zinssatzverordnung EFD gegenstandslos. Die Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer bleibt bestehen.

Die Texte der mit der Zinssatzverordnung aufgehobenen Verordnungen sind weiterhin in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts einsehbar (www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Sammlung > SR Nummer oder Titel der Verordnung eingeben). Sobald die bisherigen Verordnungen ausser Kraft gesetzt sind, wird dies mit einem entsprechenden Hinweis in der Systematischen Sammlung vermerkt.

Artikel 3

Artikel 3 regelt die Änderungen der Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer. Für die Höhe der Zinssätze wird neu auf die Zinssatzverordnung EFD verwiesen. Um eine «doppelte Gesetzgebung» zu vermeiden, wird der bisherige Anhang aufgehoben.

Artikel 4

Absatz 1 hält im Sinne der Benutzerfreundlichkeit für die Mehrwertsteuer, die Zollabgaben, die Mineralölsteuer, die Steuer auf gebrannten Wassern und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe analog zu den Artikeln 1 Absatz 2 und 2 Absatz 2 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze fest, für welche Zeiträume die bisherigen Zinssätze gelten.

Absatz 2 hält für die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer am bisherigen Grundsatz fest, dass für zur Zahlung fällige gewordene, aber erst später entrichtete Abgabe- und Steuerbeträge für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Verzugszinssatzes der bisherige Zinssatz anwendbar ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Verzinsung ausstehender Stempelabgaben und Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern).

Beispiel:

Eine Steuerforderung entsteht per 31.12.2020. Die Fälligkeit tritt 30 Tage später ein, d.h. am 30. Januar 2021 (Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG). Die neue Zinssatzverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft (4 % Verzugszins). Die Steuer wird am 31. Mai 2022 entrichtet. Auf der Steuerforderung ist vom 31. Januar – 31. Dezember 2021 ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für den Zeitraum vom 1. Januar – 31. Mai 2022 beträgt der Verzugszins 4%.

Absatz 3 hält im Sinne der Benutzerfreundlichkeit für die direkte Bundessteuer - analog zum bisherigen Anhang der Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer - fest , für welche Kalenderjahre die jeweiligen Verzugs- und Vergütungszinssätze anwendbar bleiben.

Absatz 4 hält für die Bier- und die Tabaksteuern fest, dass bis zum 31. Dezember 2021 der bisherige Vergütungs- und Verzugszinssatz von 5 % anwendbar bleibt.

Absatz 5 statuiert für die Automobilsteuer, dass bis zum 31. Dezember 2021 der bisherige Verzugszinssatz von 5 % anwendbar bleibt.

Artikel 5

Die Frist zur Umsetzung der Motion 16.3055 Jauslin beträgt zwei Jahre nach Annahme und läuft bis im Frühling 2021. Die Inkraftsetzung der Zinssatzverordnung EFD erfolgt auf Beginn des nächsten Kalenderjahres.

3. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen bleiben verhältnismässig geringfügig. Die jährlichen Mindereinnahmen belaufen sich gemäss einer Schätzung basierend auf dem Jahr 2019 auf 11 Millionen Franken bei einem Verzugszins von 4 %. Davon entfallen:

Rund 2 Millionen Franken auf die direkte Bundessteuer, 7 Millionen Franken auf die Verrechnungssteuer und 2 Millionen Franken auf die Stempelabgaben. Dies wirkt sich auf die Anteile

an den Steuererträgen der Kantone aus, welche 21.2 % Anteil an der direkten Bundessteuer sowie 10 % Anteil an der Verrechnungssteuer erhalten.

Für die Einnahmen aus der MWST werden keine Auswirkungen erwartet, da der Satz von 4 % dem heute geltenden Satz entspricht. Für die übrigen Steuern und Abgaben ergeben sich lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen.

3.2 Personelle Auswirkungen

Die neue Verordnung hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die geringfügigen Zinsanpassungen dieser Reform dürften keine wesentlichen Verhaltensveränderungen der Steuerpflichtigen zur Folge haben. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dürften vernachlässigbar sein.

4. Rechtliche Aspekte

Der Bund verfügt über die Kompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer (Art. 128 Abs. 1 BV), der Mehrwertsteuer (Art. 130 Abs. 1 BV), der besonderen Verbrauchssteuern (Art. 132 Abs. 1 BV), der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer (Art. 132 Abs. 1 BV) sowie der Zölle (Art. 133 BV).

Die Kompetenz zur Festsetzung des Verzugs- und der Vergütungszinsen wird in den jeweiligen Abgabe- und Steuergesetzen bzw. –verordnungen an das EFD delegiert (vgl. Kompetenzartikel gemäss Ingress der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Steuern und Abgaben).